

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

1.4.1917 (No. 90)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 90

Sonntag, den 1. April 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Straße Nr. 14
Veranstalter: Dr. 265 und 264,
Postfach Nr. 265
Karl-Friedrich-Straße
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M. 17 P. —
Anzeigengebühr: die einmal gepaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Lagerbedingung, zwangsweiser Verbreitung und Konfiskation fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung in eigenen Betrieben oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelcher Beschädigung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 28. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. Hermann Holz an der Akademie der bildenden Künste den Stern zum Kommandeurkreuz mit Ehrenlaub des Ordens vom Jahrlingern Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 23. März d. J. gnädigst geruht, den Oberjustizsekretär Franz Köhle beim Amtsgericht Mühlheim seinem untertänigsten Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Kanzleirat auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Mit Entschließung des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 16. März d. J. wurde den Oberpostassistenten Peter Schumann in Heidelberg, Heinrich Behm, Joseph Gerold, Hermann Gutzjahr und Johann Thumka in Karlsruhe, Joseph Braun, Jakob Bruder, Karl Gamm, Franz Hoffmann und Joseph Trabold in Mannheim, Karl Lipp in Eberbach und dem Postverwalter Michael Schäfer in Gemmingen der Titel Postsekretär, sowie den Obertelegraphenassistenten Johannes Rathmann in Karlsruhe, Johann Michel und Johann Benz in Mannheim der Titel Telegraphensekretär verliehen.

Die Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 17. Februar v. J. wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern (Reichsgesetzblatt Seite 110) wird die Amtsdauer der Mitglieder und Ersahmänner der Handwerkskammern und ihrer Gesellenausschüsse (§§ 103a, 103c, 103i der Gewerbeordnung) bis 31. März 1918 verlängert.

Karlsruhe, den 30. März 1917.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Schübly.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A.

Betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

Fassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6* der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Selbststrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmen Gegenstand beiseite-schafft beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Gewerbsge-schäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916;

2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. A. vom 10. Mai 1916;

3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Austrichten anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Pußfäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3. Beschlagnahme.

Die in § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.

a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Vinters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

b) Unter Auslands-garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslands-spinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslands-garnen herrühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Mollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.

3. Strickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopp- und Häfelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahnte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der

Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere:

das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Batte, das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reizen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5. Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahnten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahnte Vinters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegsgewerkschaften Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Straße 1-4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereifricht sind der Kriegs-Gadern-Aktiengesellschaft, Berlin W, Leipziger Straße 75/76 anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.

§ 7. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahnte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahnten Säuhgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Gedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8. Höchstpreis.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntma-

gung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2, 16. R. A. U. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgewinnste und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Seeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Seeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9. Anhang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Rohstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
S s b e r t, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 31. März.

Wegen großen Raummangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

Türkischer Kriegsschauplatz.

Ein türkischer Sieg an der Sinaifront.

Konstantinopel, 30. März. Amtlicher Bericht vom 28. März. Persische Front. Die Lage ist unverändert. — Tigrisfront. Zusammenstoße von Aufklärungspatrouillen auf unserer äußersten linken Flanke. Starke feindliche Kavallerie, die versuchte, zwischen zwei unserer kämpfenden Truppen einzudringen, wurde zum Rückzug gezwungen. — Sinaifront. Der seit langem erwartete und vom Feind vorbereitete Angriff begann am 26. März. Der Kampf, der sich in der Umgegend von Goga entwickelte, endete am Nachmittag des 27. März mit einem offenkundigen Sieg der Türken. Die an diesem Kampfe beteiligten englischen Streitkräfte betragen etwa 4 Divisionen; auch zahlreiche schwere Artillerie, sowie Panzerautomobile des Gegners nahmen an dieser Schlacht teil. In diesem zweitägigen Kampf hatte der Gegner schwere Verluste und ließ auf dem Schlachtfelde zahlreiche tote, 200 Mann, darunter ein Offizier, wurden gefangen genommen und ein Panzerautomobil sowie zwei andere Automobile erbeutet. Der Feind zog sich in südwestlicher Richtung zurück, von unseren Truppen verfolgt. In diesem Kampf hat sich unser 125. Infanterie-Regiment besonders ausgezeichnet. Trotz der äußersten Heftigkeit des Kampfes sind unsere Verluste sehr gering.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 31. März.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing im Laufe des Tages den Präsidenten Dr. von Engelberg, den Geheimrat Dr. Freiherrn von Babo und den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb zum Vortrag.

** Dem Badischen Heimatbund ist von Firma Maschinensfabrik „Badenia“ in Weinheim eine weitere Spende im Betrage von 10 000 M. zugewendet worden. Für diese reiche Spende sei auch hier herzlich gedankt.

** In unserer gestrigen Mitteilung über die Bestellung eines besonderen Vertreters für die Interessen des badischen Gewerbes und Handels auf dem Gebiet der Kriegs- und Übergangswirtschaft in Berlin ist ein Druckfehler unterlaufen. Es muß heißen: ... Diese Vertretung Badens hat durch eine Vereinbarung mit dem Großh. Ministerium des Innern der zurzeit als Hauptmann der Reserve in Berlin verwendete Direktor der Firma Benz (nicht Lanz) und Cie, Rheinische Automobil- und Motorenfabrik A.-G., Dr. Emil Michelmann, in Mannheim übernommen.

* 60. Geburtstag. Am heutigen 31. März vollendet Herr Geh. Hofrat Dr. Alfons B e n d i j e t, der verdiente Geharzt an der Klinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe im hiesigen Rudolph-Wilhelm-Krankenhaus, sein 60. Lebensjahr.

Neueste Drahtnachrichten.

W.L.A. Großes Hauptquartier, 31. März, vormittags. (Amilich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

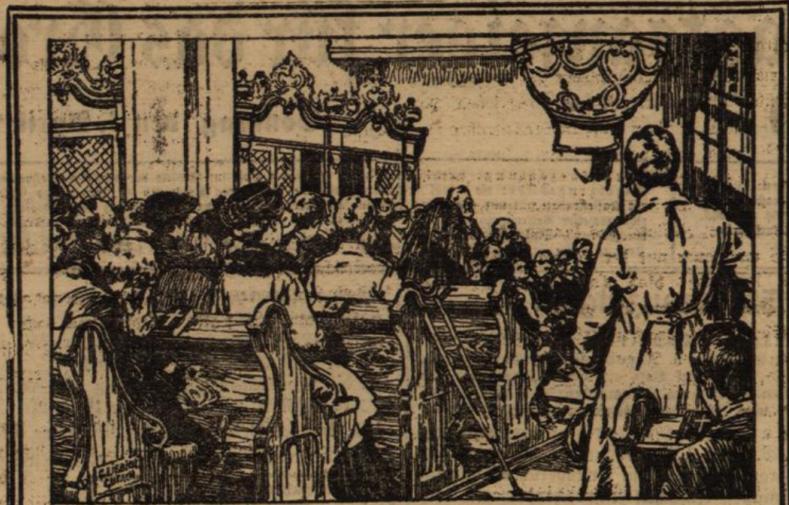
Ein nächtlicher Vorstoß englischer Abteilungen beiderseits von Loos scheiterte im Nahkampf.

Lebhafte Artilleriewirkung begleitete den Angriff englischer Bataillone zu beiden Seiten der Straße Peronne-Fins. Bei Mes-en-Couture wurde der Feind abgewiesen. Weiter südlich erreichte er Heudi- und Guendecourt und Str. Emille.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Am Bistritz wurden bei Borstien in die russischen Gräben östlich von Kirlibaba und südlich von Westecanese über 200 Mann gefangen und mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Bei der Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Madenjan und an der



Der Krieg ist eine heilige Sache!

In richtiger Erkenntnis mahnt der Geistliche
seine Gemeinde an die Zeichnungs-Pflicht!

Könntest Du es verantworten, eine
solche Mahnung unbeachtet zu lassen?

Wenn je eine Sache uns heilig war, wenn je ein opfervoller Krieg geführt wurde um hehre, große, jedem Deutschen in seinem innersten Denken und Fühlen berührende Ziele, so ist es dieser Krieg. Ihn zu gutem, unsere Zukunft sicherndem Ziele zu Ende zu führen, ist für Jeden oberste Pflicht, nicht nur gegen sein Vaterland, sondern auch gegen seinen Gott. Die erfolgreichste Waffe, die Bürger und Bauer, Arbeiter und Unternehmer, Angestellter wie Vorgesetzter, Mann und Frau, Jüngling und Jungfrau in der Heimat in der Hand haben, das heilige Ziel dieses Krieges zu sichern, ist die möglichst einmütige Beteiligung aller Volksschichten an der Kriegs-Anleihe. Mit ihr wollen wir den Willen bekunden, daß wir auch den letzten Pfennig daransetzen, daß kein materielles Opfer uns zu groß ist, wenn es gilt, das Höchste zu erhalten und zu verteidigen was wir haben: die Heimat, das Vaterland. Ihn wollen wir weihen, was wir an irdischen Gütern zu vergeben haben, auf seinen Altar wollen wir alle Spargroschen, Kleines auf Kleines zusammenlegen, auf daß es ein Vieles gebe und einen weiteren, starken Baustein bilde in der neuen Kriegs-Anleihe, die wir als starken, unüberwindlichen Damm gegen die Vernichtungswut der Feinde errichten wollen. Keiner bleibe zurück, keiner denke, auf meinen Baustein kommt es nicht an, wo so Viele Steine zusammentragen. Nein, gerade

auf Deinen Baustein kommt es an!

so mußt Du denken, Dein Baustein könnte eine Lücke bilden im großen Bau, und wenn viele solcher Lücken entstanden, wenn viele nachlässig ihre Pflicht vergäßen, so könnte das große Werk an Festigkeit einbüßen, der deutsche Damm, der gegen feindlichen Anprall neuerdings errichtet werden soll mit der Kriegs-Anleihe, er könnte unvollständig und brüchig werden. Wo es sich um heiliges handelt, muß jeder sein Gewissen schärfen und muß vor sich, seinen Angehörigen, seinem Lande und seiner Heimat bestehen können: „Ich habe meine Pflicht getan! Ich habe zur Kriegs-Anleihe und damit dem Vaterlande gegeben, was in meinen Kräften stand!“

(Rundgebung des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger.)

Die Franzosen erlitten in Gefechten nordöstlich von Soissons in unserem Feuer schwere Verluste.

In der Champagne wurde um die Höhen südlich von Ripont hartnäckig gekämpft. Auf den Flügeln seines Angriffstreifens wurde der Franzose abgewiesen. In der Mitte drangen seine Sturmtruppen für einige Stunden in unsere Gräben, die dann durch die Stoßtruppen der im Angriff und zähem Ausharren bewährten, dort stehenden Division vom Feind wieder gefäubert wurde.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

In einigen Abschnitten vornehmlich an der Schifchara, am Stochod und an der Jlova-Lipa nahm die Tätigkeit der russischen Artillerie zu. Gegen unsere Stellungen vordringende Jagdabteilungen sind zurückgewiesen worden.

Einige Unternehmungen südlich von Widsh und nordöstlich von Rowogrod verliefen günstig. Mehrere Blockhäuser wurden gesprengt. 75 Gefangene und 5 Minenwerfer eingebracht.

Mazedonischen Front

ist die Lage unverändert.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Stockholm, 31. März. (Schwed. Tel.-Bur.) Das neue Ministerium setzt sich folgendermaßen zusammen: Präsidium: Swarh; Aukeres; Admiral Lindmann; Justiz: Stenberg, der im Ministerium Hammarström Minister ohne Portefeuille war; Krieg: Oberst Åkerman (Abgeordneter), Marine: Mitglied der Ersten Kammer Frequentkapitän Hans Ericson; Inneres: von Ebdow, wie im Ministerium Hammarström; Finanzen: der frühere Oberrechnungsrat Carlsson; Unterricht: Landeshauptmann Hammarström; Landwirtschaft: Vizepräsident des Volksernährungsausschusses Dahlberg; Minister ohne Portefeuille: Expeditionsschef Ericson und Regierungsrat Fall. Die Minister haben dem König gestern um 7 Uhr abends den Eid geleistet.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:

Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Befreiung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Klaffen-einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlich Preussischen General-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich Preussischen Staatsbank, der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich Preussischen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000 und 1 000 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Rinstermi- nen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelnen Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrage von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelösten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unterlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige, mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen

müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Rinsternin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelösten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelösten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelösten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden. 98.— Mark,
" 5% Reichsanleihe wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird. 97,80 Mark,
" 4½% Reichsschatzanweisungen. 98.— Mark,
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% " " " " " 24. Mai " "
25% " " " " " 21. Juni " "
25% " " " " " 18. Juli " "
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu

werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von 1,50 M., die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von 0,50 M. für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben 3 M. für je 100 Mark Nennwert zuzugählen.

Die mit Januar/Julizinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktobezinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April/Oktobestücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im März 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Savenstein, v. Grimm.

D. 796

Badenweiler

Herrlicher Frühjahrsaufenthalt :-: Altbewährtes Thermalbad

Kurmittel: Thermal-, Kohlensäure-, Sauerstoff-, elektr. u. Dampfbäder. Radium-Emanation. Fango-Behandlung. Medico-mechanisches Zander-Institut. Luftbad. Ausgedehntes Terrain-Kurwegnetz. Jagd- u. Fischerei-Gelände.

Hervorragende Heilerfolge bei den verschiedensten Kriegskrankheiten.

Heilanzeigen: Rheumatische und Gelenkerkrankungen, Ischias, Herzkrankheiten, Störungen des Nervensystems, Stoffwechselkrankheiten, Kriegsverletzungen, Erkrankungen der Atmungsorgane.

Täglich 2-3 Konzerte der Kurkapelle. Auskunft u. Prospekte durch d. Kurverwaltung.

Am Ostersonntag, 7. April d. J.,

bleiben die Geschäftsräume der unterzeichneten Banken und Bankiers **geschlossen**

Karlsruhe, den 1. April 1917

Veit L. Homburger
Mitteldeutsche Creditbank Filiale Karlsruhe
Rheinische Creditbank Filiale Karlsruhe
Straus & Co.
Süddeutsche Disconto-Gesellschaft

„Der Hias“

D.873

Handelskursus

Damen mit höh. Schulbildung

Wir beginnen **am 16. Ap. d. J.** wieder mit einem Kursus für junge Damen, welche die Höhere Mädchenschule, Gymnasium, Realschule etc. besucht haben. Der Kursus umfasst die verschiedenen Handelsfächer, sowie Stenographie, Maschinenschreiben und Sprachen.

Kursdauer ca. 5 Monate.
Ausführliche Auskunft und Prospekt gratis durch die **Direktion der Handelslehranstalt und Töchterhandelsschule „Merkur“**, Karlsruhe 13, nächst dem Moninger, Telephon 2018, D.857

Deutscher Phönix

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

Die für das Jahr 1916 ausgegebenen Gewinnanteilscheine der Aktien des Deutschen Phönix werden für jeden Schein **von Lit. A mit 100.- Mark** **von Lit. B mit 50.- Mark**

an jedem Werktag in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr an der Gesellschaftskasse (Kleiner Hirschgarten 14) hierzuland oder bei der Sektion des Deutschen Phönix in Karlsruhe eingelöst.

Die einzulösenden Scheine müssen auf der Rückseite mit dem Namen (bzw. der Firma) des Einreichers versehen sein. **Frankfurt a. M., den 28. März 1917.** D.862

Der Vorstand: **Dr. Gieseler**, Vorsitzender Direktor.

Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft.

Die für das Jahr 1916 ausgegebenen Gewinnanteilscheine der Aktien der Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft werden mit **M. 10.-** für jeden Schein an der Gesellschaftskasse (Kleiner Hirschgarten Nr. 14) hierzuland oder bei der Sektion des Deutschen Phönix in Karlsruhe, Werktag in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr eingelöst.

Die einzulösenden Gewinnanteilscheine müssen auf der Rückseite mit dem Namen (bzw. Firma) des Einreichers versehen sein. **Frankfurt a. Main, den 28. März 1917.** D.863

Der Vorstand: **Dr. Gieseler**, Vorsitzender Direktor.

Erste große Karlsruher Bücher-Versteigerung

Montag und folgende Tage, nachmittags 1 1/2 bis 7 Uhr.

Besichtigung vormittags 9 bis 11 Uhr.

Müller & Gräff, Kaiserstraße 80a, Hauseingang,
1 Treppe hoch. D.824

Das Evang. Pädagogium Godesberg am Rhein

Gymnasium, Realgymnasium und Realschule mit Einjähr.-Berecht. bietet seinen Schülern gedieg. Unterricht in kleinen Klassen, Förderung ihres geistigen u. leibl. Wohles durch eine familienhafte Erziehung in Gruppen von 10-20 Knaben in den 15 Wohnhäusern der Anstalt. Viel körperl. Beweg. bei reichl. vernünft. Ernährung.

Jugendsanatorium in Verbindung mit **Dr. med. Sexauers** ärztl. pädag. Institut.

Zweiganstalt in Herchen a. d. Sieg in ländl. Umgebung u. herrlicher Waldluft.

Drucks. d. d. Direktor **Prof. O. Köhn** in Godesberg am Rhein.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Bei Straßenbau-Abteilungen im besetzten Gebiet werden Personen benötigt, die in der Handhabung von Dampfmaschinen und Dampfstrahlmaschinen beruflich ausgebildet sind.

Schriftliche Meldungen, unter Angabe der früheren Beschäftigung, des Alters, von wann ab verfügbar, sowie Beifügung etwaiger Zeugnisse sind unmittelbar bis **9. 4. 1917** zu richten an **U 519**

Kriegsamtsstelle Abt. II c. Karlsruhe, Kaiserstraße 26. Karlsruhe, den 28. März 1917.

Kriegsamtsstelle Karlsruhe.

Jungviehabgabe

Die Badische Landwirtschaftskammer veranstaltet am **Mittwoch, den 4. April 1917, vormittags 11 Uhr**, in Forstheim-Waldingen eine Abgabe von 40 Einsteckendern im Gewichte von 2-5 Ztr.

Zugelassen zur Abgabe werden Landwirte und Gewerbetreibende. Wiederverkäufer und Händler sind ausgeschlossen. Die Verkaufspreise sind vor zu bezahlen. D.868

Bekanntmachung des Badischen Landespreisaamtes.

Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Januar dieses Jahres, den **Handel mit Erbsenmitteln betr.** (Ges. u. Verordg. Bl. S. 15 ff.) bringen wir nachstehend die weiter zum Vertrieb im Großherzogtum Baden zugelassenen Erbsenmittel zur öffentlichen Kenntnis:

Name der Ware	Hersteller	Inhalt oder Gewicht	Mindestverkaufspreis
Papierbindfaden	Mech. Bindfadenfabrik Oberaden	1 kg	225-275 M
Wäsche-Stärke-Erbsen	Romanus Neubert Leipzig	25 gr	0.25 M
Kaffee-Erbsen 10%	Adolf Peter, Freiburg i. Br.	500 gr	0.92 "
desgleichen 25%	Daniel Wölter G. m. b. H.	500 gr	1.40 "
Kaffee-Erbsen: Marke Extra Cichorie	K. Traupler G. m. b. H.	250 gr	0.25 "
Kaffeeerbsenmittel (Früchtensaffee)	Geb. Widert G. m. b. H.	250 gr	0.28 "
Salatwürze „Riz“	famliche in Lager B. Seybel, Strahburg i. G.	1 Liter	0.45 "
M. F. S. Z. (Meyers fertige Salatwürze)	Josef Meyer, Strahburg i. G.	1 Liter	0.45 "
Waschpulver Reichspete	Ed. Wöllner, chem. Fabrik Rheingönheim.	500 gr	0.50 "
Waschpulver „Maria“	Chem. Fabrik Ebingen, München.	18 gr	0.10 "
Kunstfruchtpuddingpulver „Oberfo“	Oberfo-Werke G. m. b. H. Karlsruhe-Hamburg.	19 gr	0.30 "

Karlsruhe, den 30. März 1917. D.533

Badisches Landespreisaamt.

Erfinder

wollen zwecks provis. onstreifer Verwertung der Erfindung Prospekt verlangen. Kein Patentbüro: **R. V. Schoenowitz, Dresden - H. Sauerwitz.**

Bürgerliche Rechtspraxis.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

11.518. **Nadolffzell.** Über den überschuldeten Nachlass des für tot erklärten Gatt- und Landwirts **Albert Widt** in

Bekanntmachung.

Bei der heute vorgenommenen Verlosung von 3 1/2% igen Schuldverschreibungen der hiesigen israelitischen Gemeinde wurden gezogen:

Nr. 23, 147, 271, 107, 816, 350, 366, 395, 480, 530, 541, 579,

was mit dem Anfügen bekannt gegeben wird, daß dieselben auf 1. Juli d. J. rückzahlbar sind, von welchem Tage an deren Verzinsung ausfällt. D.869

Breschlag, 29. März 1917.

Der Synagogenvorstand: **Rudolf Schloberger.**

Sekt-Korke

gebraucht, 21 Pfennig Stk. 1/2 Wein-Korke gebraucht, 2 1/2 Pfennig Stk., sowie Stantol u. Silberpapier, faust, f. m. Beschlagnahmefest, fortwährend: **Friedenberg, Marktgrabenstraße 13.** Bei größeren Posten genügt Postkarte, komme sofort. D.824

Versteigerung wurde heute, am 28. März 1917, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwält **Hohl** in **Nadolffzell** ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 19. April 1917 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Vertheilung des erkrankten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, 27. April 1917, vormittags 10 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgefordert werden, die Forderung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. April 1917 Anzeige zu machen.

Nadolffzell, 28. März 1917. Gerichtsschreiber **Großh. Amtsgerichts.**

11.521.21. **Mannheim.** Die **Otto Oppenheimer Ehefrau, Anna geb. Herr** in **Mannheim, K. L. 12**, hat beantragt, den verschollenen **Oppenheimer, Otto** in **Mannheim**, geboren am 3. Mai 1858 in **Kaiserlautern**, zuletzt wohnhaft in **Mannheim, K. L. 12**, für tot zu erklären.

Der bezeichnete **Oppenheimer** wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf **Freitag, 14. Dezember 1917, vormittags 11 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gerichte, **II. Stod., Zimmer Nr. 114, Saal D**, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gerichte Anzeige zu machen. **Mannheim, 28. März 1917.** **Großh. Amtsgericht Z. 5.**

Zwangs-Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Gemarkung Badenweiler** belegene, im Grundbuche von **Badenweiler** zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsver-

merkes auf den Namen der **Helene Olandin geb. Hofer** in **Genua** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **Samstag, den 19. Mai 1917, nachmittags 4 1/2 Uhr**, durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu **Badenweiler** versteigert werden. U.520

Beschreibung des zu versteigerten Grundstücks:

Obj. Nr. 294b 146 a 08 qm Hofreite, Gartenland und Anlagen im Ortsteller an der **Bandstraße** nach **Kandern**. Auf der Hofreite stehen:

a) ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Souverrain und Veranda;

b) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Souverrain, Eisenballen Keller, Waschküche und Kofenremis;

c) ein Wagenremis mit Kofen Keller, Wohnzimmer, Stallung, Futterstapel und Remis.

Schätzung: 150 000 M. **Müllheim, 20. März 1917.** **Großh. Notariat.**

Dachdeckerarbeiten. Ausbesserung und Anriß des **Mauerwerks** des **Dachstüdens (7160 qm)** an den 2 Umladehallen im **Verkehrsbahnhof** in **Mannheim** nach **Finanzministerialverordnung** vom 3. Januar 1917 öffentlich zu vergeben. Bedingnisheft und Arbeitsbeschriebe an **Verträgen** auf dem **Dienstzimmer der Großh. Hochbauverwaltung** in **Mannheim, Fabrikationsstraße 51/53**, zur Einsicht, dort auch **Angebotsordrücke** erhältlich. **Kein** **Verband** nach **auswärts**. **Angebote** mit **Ausschrift**, **verschlossen**, **postfrei** bis **langstens Samstag, den 7. April d. J., vormittags 10 Uhr**, bei uns, **Tunnelsstraße Nr. 6**, einzureichen. **Zuschlagsfrist** 3 Wochen. U.490.21

Mannheim, 23. März 1917. **Großh. Bauinspektion 1.**

Kriegsausnahmetarife.

Mit Gültigkeit vom 12. April d. J. werden die **Frachtmäßigungen** für **Städtungsverbindungen** aufgehoben beim **Ausnahmetarif 21** für **Koggen, Weizen, Startoffeln** usw.; beim **Ausnahmetarif 2 IV** für **Tonerde** usw.; beim **Ausnahmetarif IV** für **frische Futterkräuter** usw.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai d. J. treten außer Kraft die **Frachtmäßigungen** für **gebrauchte Waren** (Haushaltsgegenstände usw.) aus **Metallen** und **Legierungen** usw.; ferner für **antimonhaltige Rückstände**. U.532

Näheres in unserem **Tarifangeleg.** **Karlsruhe, 30. März 1917.** **Großh. Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen.**

Mitteldeutsche Kreditbank Filiale Karlsruhe

Vermittlung aller Bankgeschäfte

Kapital und Reserven **Mk. 69 000 000**

Fernsprecher: Nr. 186 und 187

D.809